

Ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Abs. 2 BVFG hier: **Übergangsbeschluss der Innenministerkonferenz**

Mein Schreiben vom 15.07.2005, Az. II 610c - 1300.3
Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04./ 05.05.06, TOP 7

Nach § 8 Abs. 2 BVFG können Familienangehörige des Spätaussiedlers, die - ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG zu erfüllen (= sonstige Familienangehörige) - gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 04./ 05.05.06, TOP 7, ist **abschließend** festgelegt worden, wer zum Personenkreis nach § 8 Abs. 2 BVFG gehört.

1. Bevorrechtigter Personenkreis

In die Anlage zu Aufnahmebescheiden gemäß § 8 Abs. 2 BVFG, die **bis zum 30.09.2006** erteilt werden, können folgende Personen eingetragen werden:

- a) Der nichtdeutsche Ehegatte des Spätaussiedlers, der nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG; § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG liegt nicht vor);
- b) das minderjährige, ledige nichtdeutsche Kind des Spätaussiedlers, oder eines Abkömmlings nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG, das nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG, § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG liegt nicht vor);
- c) der Ehegatte eines Abkömmlings nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG (Schwiegertochter/-sohn des Spätaussiedlers; § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG);